jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/3/18 2002/18/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §20 Abs1;
FrG 1997 §36 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/18/0117 E 20. Juni 2002 RS 1(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Der Fremde ist nach § 21 AsylG 1997 zwar vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung, nicht jedoch vor der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes geschützt. Gemäß § 20 Abs. 1 zweiter Satz AsylG 1997 ist die Maßnahme des Aufenthaltsverbotes unter bestimmten Voraussetzungen sogar gegen Fremde zulässig, denen Asyl gewährt wurde (Hinweis E 11.10.2001, 99/18/0024; E 22.1.2002, 2001/18/0265).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002180123.X02

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at